Ner 190 — 193.

DZIENNIK RZĄDOWY WIELKIEGO KSIĘSTWA KRAKOWSKIEGO.

W Krakowie dnia 2 Października 1852 r.

Ad 5188 E. [524]

Kundmachung.

Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des im künftigen Jahre bei den Monturs-Kommissionen sich ergebenden Bedarfes an Monturstüchern Halina-Kotzenzeug zur Pferdedecken, einfachen zweiblättrigen Bettkotzen, Hemden, Gattien, Leintücher, Futterstrohsack und Emballage Leinwand, Zelter-Kittel, und Futterzwilche, rohe Rinds-Ober-Pfundsohlen-Terzen-Juchten und Brandsohlen-Leder und geäscherten Alaunhäuten, dann Samischleder, braunen Kalb- und Schaffellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Lämmerfellen zu Pelzfütter, ferner Fußbekleidungsstücken, mittelst einer offerten Verhandlung, in welcher nicht nur große sondern auch kleine dem Leistungs-Vermögen einzelner Unternehmer entsprechende Quantitäten berücksichtiget werden, anbefohlen. Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem.

1. Im Allgemeinen müssen sämmtliche Gegenstände nach dem vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern welche bei allen Monturs-

Kommissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen und als das Minimum der Qualitätmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten.

a) Von Monturstüchern werden weiße, graumelirte, mohren- und hechtgraue, ferner krapprothe, lichtblaue, dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wr. Ellen gerechnet zur Lieferung angenommen. Es bleibt zwar den Lieferungslustigen freigestellt eine, mehrere, oder alle der genannten Tuchgattungen anzubieten, jedoch werden bei billigen Preisen jene Offerte auf weiße und graumelirte Tücher vorzüglich berücksichtiget, mit denen zugleich auch entsprechende Quantitäten wollfärbige und insbesondere dunkelblaue und dunkelbraune Tücher um annehmbare Preise angeboten werden. Die weißen graumelirten mohren und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäßt und unappretirt $\frac{6}{4}$ (sechs Viertel) Wr. Ellen breit geliefert werden, und dürfen im kalten Wasser genäßt in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (Ein vier und zwanzigstel) und in der Breite höchstens $\frac{1}{16}$ (Ein Sechzehntel) Elle eingehen. Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie und Kavallerie, dann die grapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwendungsfrei $1\frac{7}{16}$ (Ein und sieben sechzentes) Wr. Ellen breit, und in der Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten versehen sein, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt eingeliefert werden. Sämmtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig sein, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen noch schmutzen. Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen und jedes Stück derselben das in der Regel 20 Ellen

halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten und Querleisten hat zwischen 18$\frac{6}{8}$ und 21$\frac{7}{8}$ mit Ein Zoll breiten Seiten und Querleisten aber zwischen 19$\frac{3}{8}$ und 22$\frac{4}{8}$ Pfund schwer sein, worunter für die $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten $\frac{5}{8}$ bis 1$\frac{7}{8}$ und für 1 Zoll breiten 1$\frac{1}{4}$ bis 2$\frac{2}{4}$ Pfund gerechnet sind. Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie unbeschadet ihres höheren Gewichtes doch vollkommen qualitätmäßig sind.

Die Halina muß $\frac{6}{4}$ (sechs viertel) Wr. Ellen breit, ohne Appretur und ungenäßt geliefert werden, per Elle 1$\frac{5}{8}$ bis 1$\frac{6}{8}$ Wr. Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wr. Ellen messen.

b) Die Kotzen zu Pferdedecken neuer Art für Kavallerie müssen in einzelnen Stücken geliefert werden.

Diese Kotzen (Pferdedecken) müssen von weißer, reiner guter Zigara-Wolle mit gleichem, nicht knopfigen Gespunste über das Kreutz gearbeitet, gleich und gut verfilzet, und nicht zu stark aufgereuchet sein. Die Kotze für die schwere Kavallerie hat 3$\frac{3}{8}$ bis 3$\frac{4}{8}$ Wr. Ellen in der Länge, und 2$\frac{2}{8}$ bis 2$\frac{9}{32}$ Ellen in der Breite zu messen, ferner 7$\frac{5}{8}$ bis 8 Pfund im Gewichte zu halten. Die Kotze für leichte Kavallerie hat nur 2$\frac{13}{16}$ bis 2$\frac{14}{16}$ lang, 2$\frac{1}{16}$ bis 2$\frac{2}{16}$ Ellen breit u. 5$\frac{6}{8}$ bis 6$\frac{1}{8}$ Pfund schwer zu sein.

Die einfachen zweiblätterigen Bettkotzen müssen 1$\frac{9}{16}$ Wr. Ellen breit und 5$\frac{6}{16}$ Ellen lang sein, dann 9 bis 10 Wr. Pfund wiegen.

Sowohl die Halina als die Kotzen zu Pferdedecken und die Bettkotzen werden unter dem Minimalgewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Halina und der Bettkotzen geschieht eben so wie jene der Kotzen zu Pferdedecken stückweise. Zu ersten beiden Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können eben so aus Maschinen, wie aus Handgespunst erzeugt sein.

c) Zu Hemden, Gattien, und Leintücher-Leinwanden können auch bis 20% Futterleinwand, und ebenso zu Kittelzwilch bis 50% Futterzwilch angebothen werden.

Die Gattien und Leintücher Leinwanden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität; Strohsack und Emballage-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen gemeinschaftlich angebothen werden.

Sämtliche Leinwanden müssen eine Wr. Elle breit sein, und pr. Stück im Durchschnitte 30 Wr. Ellen messen.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwaren werden auch Wollstoffe (Calico) von inländiger Erzeugung zum Futter angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch nebst der angemessenen Qualität auch vollkommen 1 Wr. Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wr. Ellen lang sein.

d) Von den Ledergattungen werden die rohen Rindshäute nach Stücken worauf das Ergebniß der Sattelsitze sammt Bindriemen der größten Gattung zu schwere Kavallerie Sattel ausgezeichnet, das Ober, Brandsohlen- Pfundsohlen- Terzen und Juchten-Leder nach dem Gewichte u. z. das Oberleder blos von der schwereren Gattung zu Riemzeug übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt geliefert werden, nur muß es im Offert angetragen, und dieser Antrag bei der Offerts-Erledigung vom hohen Kriegs-Ministerium genehmigt worden seien.

Die Abwägung dieser Lederhäute geschieht stückweise und was jede Haut unter Einem Viertel Pfund wiegt, wird nichts vergütet, wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemzeug, die Terzenhäute zu Czako-Schirmen und Patrontaschendeckeln, das Juchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen das anstandlose Auslangen geben müssen.

Das Pfundsohlenleder muß in Knoppern ausgearbeitet sein.

Von den übrigen Ledergattungen werden:

Das weißgearbeite Samisch-Leder in Kerastücke nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patrontaschen und an Infanterie Tornister Trag Riemen mit unentgeldlicher Zugabe von Säbel und Bajonettascheln, die geäscherten Alaunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nemlich die 1 Gattung zu 19 Pfund mit der Ergiebigkeit, von 10 Stück Hussaren Untergurten oder 12 Paar Steigriemen und die 2 Gattung zu 15 Pfund mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren Untergurten oder 12 Stück Hinterzeuge, dann die braunen lohgaren Kalbfelle in drei Gattungen nemlich $\frac{2}{5}$ der 1 Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Besetzleder zn Kavallerie Pantalons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen $\frac{2}{5}$ der 2 Gattung mit der Ergiebigkeit von $1\frac{1}{2}$ Paar Besetzleder zu Kavallerie Pantalons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu

Kamaschen $\frac{2}{5}$ der 2 Gattung mit der Ergiebigkeit von $1\frac{1}{2}$ Paar Besetzleder zu Kavallerie Pantallons und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen und $\frac{1}{5}$ der 3 Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Besetzleder zu Kavallerie Pantalons 1 Stück Schweißleder und 10 Stück Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen, die lohgar braunen Schaffeln ebenfalls in 3 Gattungen nemlich $\frac{2}{5}$ der 1 Gattung mit der Ergiebigkeit von 4 Säbeltaschel Deckeln $\frac{2}{5}$ der 2 Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschen-Deckel und $\frac{1}{5}$ der 3 Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Säbeltaschendeckeln, übernommen.

e) Von den Lämmerfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfatter gefordert, und sogestaltig ankekauft.

Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden und es müssen durchgehends Winterfelle sein, welche im Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur Ein Stück, welches zum Mittelsitz gehört, etwas röthliche Spitzen haben, die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen müssen durchgehends naturschwarz sein.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden 7 Gattungen, nemlich: deutsche Schue, ungarische Schue, Halbstiefel, Husaren Csismen, Matrosen-Schuhe, fuhrwesens-Stiefel und Csikosen Csismen übernommen.

Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschließung des Kontraktes festgesetzt werdenden Klassen geliefert werden, doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Uiber-

lieferung geschehe, und daß das frühere in einer oder der andern Klasse, weniger Gelieferte bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbiethet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar bis 60 Paar ungarische Schuhe mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird.

An Halbstiefel, Husaren Csismen, Fuhrwesens-Stiefel, Csikosen, Csismen und Matrosen-Schuhe können 5 Prozent angebothen werden, doch behält sich das Kriegs-Ministerium vor zu bestimmen, welche Quantität zu kontrahiren sein wird.

Die Fußbekleidungsstücke sind ganz fertig anzubiethen und müssen nicht allein dem äußeren Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach Muster und qualitätmässig befunden werden.

Zur Erkennung der innere Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Zertrennungs-Probe mit 5 Prozent des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auftrennen sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Prozent der eben überbrachten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen.

2. Von den kontrahirten Objekten soll $\frac{1}{3}$ bis Ende März, das zweite Drittel bis Ende Juli und das letzte Drittel bis Ende Oktober 1853 geliefert werden, doch wird es dem Offerenten freigestellt hiebei gleich ursprünglich andere Einlieferungs-Termine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten Oktober 1853 hinausgehen, und die Hälfte des zu kontrahirenden Quantums spätestens bis Ende Mai abzuliefern angebothen werden.

3. Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten,

und die Preise, die er fondert, in Konv. Münze u. z. für Tücher, Halina, Leinwanden und Zwilche pr. Eine Wr. Elle, für Kotzenzeug zu Pferdedecken und Bettkotzen pr. Einen Wr. Pfund, für rohe Rindshäute per Garnt. Sitzleder sammt Zugehör zu Kavallerie Sättel, für Ober-Pfundsohlen- Terzen- Juchten und Brandsohlen-Leder per Einen Wr. Zentner, für geäscherte Allaunhäute, braune Kalb und Schaffelle gattungsweise pr. Eine Haut und rücksichtlich ein Fell, für Samisch-Leder, Kernstücke pr. schweren Garnitur zu 10 Infanterie-Patrontaschen, und 21 Tornister Tragriemen mit Beigabe von 2 Stück Bajonet- und Ein Stück Säbel und Bajonet-Taschel, und per leichte Garnitur zu 61 Stück Tornister-Tragriemen und 7 Stück Bajonet, dann 3 Stück Säbel und Bajonettaschel, für Lämmerfelle pr. Garnitur bestehend in 4 Stück zu einer Sattelhaut, in 2 Stück zu einem Pelzbräm und in 3 Stück zu einem Pelzfutter, für Fußbekleidungen pr. Paar in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommission wohin, und die Lieferungs Termine in denen er liefern will, deutlich angeben. Für die Zuhaltung des Oferts ein Reugeld (Vadium) mit 5% des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungswerthes entweder an eine Monturs-Kommission oder an eine Kriegskassa erlegen, und den darüber erhaltenen Depositenschein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte, unter einem eigenen Umschlag einzusenden, da die ersteren, bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleiben, während die Vadien gleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden müssen.

4. Die Reugelder können in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe in Real Hypoteken, oder in Gutstehungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupilarmäßig von dem Landes-

Fiskus anerkannt und bestättigt wird.

5. Die Offerte müssen versiegelt sammt den Vadien gleichzeitig jedoch wie gesagt, jedes für sich, entweder an das hohe Kriegsministerium bis letzten Oktober, oder an das Landes-Militair-Kommando bis 15 Oktober dieses Jahres eingesendet werden, und es bleiben die Offerenten auf Woll und Leinwaaren für die Zuhaltung ihrer Anbothe bis Ende November 1852, jene auf andere Artikel aber bis Ende Dezember 1852 in der Art verbindlich, daß es dem Militair-Aerar frei gestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Offerenten sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollen, sein Vadium als dem Aerar verfallen, einzuziehen.

Die Vadien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungs-Caution liegen, können jedoch auch gegen andere sichere vorschriftsmäßig geprüfte und bestättigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden, jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Vadien wieder zurückbeheben zu können.

7. ad 5188 E. 15 kr. Stempel.

Offerts-Formulare.

Ich Endes gefertigter wohnhaft in ....., (Stadt, Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiemit in folge der geschehenen Ausschreibung

..... Wr. Ellen weißes $\frac{6}{4}$ W. Ellen breites ungenäßtes, unappretirtes Monturs Tuch die Elle zu .... fr. .... xr. Sage! ....

..... » » krapprothes $1\frac{7}{16}$ Wr. Ellen breites, schwendungsfreies, in

Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . . fr. . . . . . xr. Sage . . . .

. . . . . Wr. Ellen lichtblaues $1\frac{7}{16}$ Wr. Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons die Elle zu . . fr. . . xr. Sage . . . .

. . . . . » » dunkelblaues $1\frac{7}{16}$ Wr. Ell. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes, Monturstuch die Elle zu . . . . fr. . . . . xr. Sage . . . .

. . . . . » » dunkelgrünes $1\frac{7}{16}$ Wr. Ell. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . . fr . . . . xr. Sage! . . . .

. . . . . » » dunkelbraunes $1\frac{7}{16}$ Wr. Ell. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . . fr. . . . . xr. Sage! . . . .

. . . . . » » graumelirtes, $\frac{6}{4}$ Wr. Ellen breites, ungenäßtes, unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fr. . . . xr. Sage! . . . . . .

. . . . . » » hechtgraues $\frac{6}{4}$ Ell. breites, ungenäßtes unappretirtes Monturstuch die Elle zu . . . fr. . . . xr. Sage! . . . .

. . . . . » » mohrengraues $\frac{6}{4}$ Wr. Ell breites ungenäßtes, unappretirtes Monturstuch die Elle. zu . . . fr. . . . xr. Sage! . . . .

. . . . . » » Hallina $\frac{6}{4}$ Wr. Ell. breiten ungenäßten, unappretirten, die Elle zu . . . . fr. . . . . xr. Sage! . . . .

. . . . . Stück Kotzen zu Pferdedecken für schwere oder für leichte Cavallerie neuer Art, das Wr. Pfund zu . . . fr. . . . xr. . . . . Sage! . . . .

. . . . . » einfache zweiblättrige Bettkotzen, das Wr. Pfund zu . . . . fr. . . . . xr. Sage! . . . .

..... Wr. Ellen Hemden	Leinwand	1. Wr. Elle breit, die Elle zu	..... xr.	sage .....
..... » » Gattien und Leintücher	Leinwand		..... xr.	sage .....
..... » » Futter	Leinwand		..... xr.	sage .....
..... » » Strohsack	Leinwand		..... xr.	sage .....
..... » » Embalage	Leinwand		..... xr.	sage .....
..... » » Zelt			..... xr.	sage .....
..... » » Kittel	Zwilch		..... xr.	sage .....
..... » » Futter	Zwilch		..... xr.	sage .....
..... » » Futter-Calico			..... xr.	sage .....

.... Garnit: Sitzleder sammt Zugehör von rohen Rindsleder zu Kav: Sättel zu ..... xr., Sage! .....

.... Wr. Zentner lohgares Oberleder zu Riemzeug	der Wr. Zentner zu	.... fr. .... xr.	sage. ...
.... » » in Koppern gegärbtes Pfd. Sohlenleder		.... fr. .... xr.	sage. ...
.... » » lohgares Brandsohlenleder		.... fr. .... xr.	sage....
.... » » » ungesalztes (Terzenleder)		.... fr. .... xr.	sage....
.... » » » ausgesalztes (Terzenleder)		.... fr. .... xr.	sage....
.... » » rothes Juchtenleder		.... fr. .... xr.	sage....

.... Stück 1. Gattung geäscherte Allaunhäute	die Haut zu	... fr. ... xr.	sage ..
.... » 2. Gattung geäscherte Allaunhäute		... fr. ... xr.	sage ..

.... » 1. Gattung lohgare braune Kalbfelle	das Stück zu	... fr. ... xr.	sage ..
.... » 2. Gattung lohgare braune Kalbfelle		... fr. ... xr.	sage ..
.... » 3. Gattung lohgare braune Kalbfelle		... fr. ... xr.	sage ..
.... » 1. Gattung lohgare braune Schaffelle	das Stück zu	... fr. ... xr.	sage ..
.... » 2. Gattung lohgare braune Schaffelle		... fr. ... xr.	sage ..
.... » 3. Gattung lohgare braune Schaffelle		... fr. ... xr.	sage ..

.... Garnituren schwere Samischhäute per Garnitur				.... fl. ... kr. sage ...	
....	»	leichte	» » »	.... fl. ... kr. sage	
....	»	schwarze Lämmerfelle zu Sattelhäuten die Garnitur zu		fl. ... kr. sage	
....	»	Lämmerfelle zu Pelzbräme die Garnitur zu		fl. ... kr. sage	
....	»	weiße Lämmerfelle zu Pelzfutter die Garnitur zu		fl. ... kr. sage	
.... Paar deutsche Schuhe das Paar zu				fl. ... kr. sage	
....	»	ungarische	» » »	fl. ... kr. sage	
....	»	Halbstiefel	» » »	fl. ... kr. sage	
....	»	Hussaren Csismen	» » »	fl. ... kr. sage	
....	»	Matrosen-Schuhe	» » »	fl. ... kr. sage	
....	»	Fuhrwesens-Stiefel	» »	fl. ... kr. sage	
....	»	Czikosen Csismen	» » »	fl. ... kr. sage	

in Convenz. Münze in folgenden Terminen . . . .
in die Monturs-Commission zu N. . . . .
nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kontrahirungs-Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Vadium von ..... Gulden gemäß der Kundmachung hafte.

Bezeichnet zu Ort N. .... Kreis N. .... Land N. ....
am ...ten . . . . . . 1852.

N. N. Unterschrift des Offerenten sammt
Angabe des Gewerbes.

Couvert-Formulare

über das Offert

An Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes-Militär-Commando) zu N. N.

N. N. Offerirt Tuch (oder Leinwand, oder Leder, oder Fußbekleidungen)

über den Depositenschein.

An Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes-Militär-Commando) zu N. N.

(Depositenschein über . . . . fr. . . . xr. zu dem Offerte des N. N. von . . . ten 1852

für Tuchlieferung (oder etz. wie oben.)

Ner 14446. OBWIESZCZENIE. [521]

RADA ADMINISTRACYJNA

W. KSIĘSTWA KRAKOWSKIEGO.

Odnośnie do odezwy C. K. Urzędu Cyrkularnego Wadowickiego z dnia 24 b. m. i r. N. 20063, Rada Administracyjna podaje do publicznéj wiadomości, iż na dniu 7 Października b. r. o godzinie 9 rannéj w kancellaryi Magistratu miasta Kenty odbędzie się licytacya na wydzierżawienie 3letne tojest od d. 1 Listopada b. r. do dnia i miesiąca tegoż 1855 r. propinacyi miasta Kenty jako téż prawa wypalania trunków na rok 1853. Cena szacunkowa dzierżawy propinacyi w kwocie ZłR. 3950, zaś prawa wypalania trunków w ilości ZłR. 717 xr. 30 m. k. na pierwsze wywołanie ustanowioną została.

Kraków dnia 28 Września 1852 r.

(2 r.)

Prezes P. MICHAŁOWSKI.
Za Sekr. Jlnego R. Marxen.

Nro 3734. [525]

Kundmachung.

Für die k. k. Salinen in Wieliczka und Bochnia sind im Verwaltungs-Jahre 1853 nachstehende Artikel erforderlich, als:

Für Wieliczka.

3000 Stein podolischer Hanf,
5000 Koretz Haber,
5500 Zentner Heu und
820 » Stroh;

Für Bochnia.

1520 Koretz Haber
1350 Zentner Heu und
430 » Stroh.

Lieferungslustige werden hievon mit dem verständiget, daß sie hierauf versiegelte, schriftliche und von Außen mit den Worten: »Material-Lieferungs-Anboth« bezeichnete Offerte, welche mit den zur Sicherstellung des Antrages erforderlichen 10% gen Reugelde zu versehen sind, in der k. k. Salinen Directions-Kanzlei zu Wieliczka bis 13 Oktober d. J. um 12 Uhr Mittags bei dem Herrn Amtsregistrator, wo während den gewöhnlichen Amtsstunden die Lieferungsbedingniße einzusehen sind, abgeben können.

Von der k. k. Berg-Salinen und Forst-Direction.

(1. r.) Wieliczka am 18 September 1852.

Ner 20822. [526]

OBWIESZCZENIE.
RADA MIASTA KRAKOWA.

Podaje do wiadomości, że w dniu 8 Października r. b. o godzinie 11 rannéj w Biórze Rady Miejskiéj pod L. 125 w Gm. II. odbędzie się licytacya głośna in minus na wypuszczenie w przedsiębiorstwo reparacyj przedzimowych w domu mieszczącym Urząd Rogatki Łobzowskiéj. Koszta reparacyj tych obliczone są na ZłR 109 kr. 37½ m. k. Chęć licytowania mający złożą na vadium kwotę ZłR. 10 m. k. Warunki licytacyi przejrzéć można w Biórze Rady Miejskiéj.

Kraków dnia 28 Września 1852 r.

Vice - Prezes
I. PAPROCKI.
Za Sekretarza Jlnego
J. Estreicher.

PISARZE BANKU POBOŻNEGO W KRAKOWIE. [510]

Na żądanie strony interesowanéj zawiadamiają, iż od zastawu zegarek srebrny dnia 3 Maja 1850 pod Lit. C. do N. 29 w Banku Pobożnym zastawionego, według oświadczenia zgłaszającéj się o wykupno jego osoby, kartka czyli rewers Bankowy miał zaginąć, przeto wzywają wszystkich interes w tém mających, aby o wykupienie zastawu tego najdaléj do dnia 1 Listopada r. b. zgłosili się, gdyż w razie niezgłoszenia się fant rzeczony osobie zgłaszającéj się, po tym przeciągu czasu niezawodnie wydanym będzie.

Kraków dnia 24 Września 1852 r.

(3 r.) X. A. Karczyński Z. P. B.

Stachowicz K. B. P.

PISARZE BANKU POBOŻNEGO W KRAKOWIE. [511]

Na żądanie strony interesowanéj zawiadamiają, iż od fantu lichtarzy para, solniczek para, łyżka, grabka i trzonek, próby 11½ i 13 łutów 59 do N. 15 pod Lit. W. w dniu 8 Lutego 1848 r. w Banku Pobożnym zastawionego, według oświadczenia zgłaszającéj się o wykupno tego fantu osoby kartka czyli rewers Bankowy miał zaginąć, przeto wzywają wszystkich interes w tém mieć mogących, aby o wykupienie tegoż fantu najdaléj do dnia 1 Listopada r. b. zgłosili się, gdyż w razie przeciwnym, fant rzeczony osobie zgłaszającéj się niezawodnie wydanym będzie.

Kraków dnia 24 Września 1852 r.

X. A. Karczyński.

(2 r.) Stachowicz K. B. P.

PISARZE BANKU POBOŻNEGO W KRAKOWIE. [512]

Na żądanie strony interessowanéj zawiadamiają, iż od fantu łyżka wazowa 1, półmiskowa 1 i trzonek 1 próby 11 i 13 łutów 25½ dnia 6 Kwietnia 1849 r. do N. 47 pod Lit. B. w Banku Pobożnym zastawionego, według oświadczenia zgłaszającéj się o wykupno tego fantu osoby kartka czyli rewers Bankowy miał zaginąć, przeto wzywają wszystkich interes w tém mieć mogących, aby o wykupienie tego fantu najdaléj do dnia 1 Listopada r. b. zgłosili się; gdyż w razie przeciwnym fant rzeczony osobie zgłaszającéj się niezawodnie wydany będzie.

Kraków dnia 24 Września 1852 r.

(2 r.) X. A. Karczyński.

Stachowicz K. B. P.